Stadtvertretung

der Landeshauptstadt

Schwerin

Datum:	2008-03-18

Dezernat/ Amt:	IV / Amt für Verkehrsmanagement
Bearbeiter:	Herr Mattenklott
Telefon:	545 - 2066

Beschlussvorlage

Drucksache Nr.

01942/2008

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung
Hauptausschuss
Ausschuss für Bauen, Ordnung, Umwelt und Stadtentwicklung
Hauptausschuss
Stadtvertretung

Betreff

Neuregelung des Fahrradverkehrs in der Fußgängerzone

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung beschließt die in dieser Vorlage enthaltene versuchsweise Neuregelung zum Radfahren in der Fußgängerzone für einen Zeitraum von 2 Jahren.

Begründung

1. Sachverhalt / Problem

Die Problematik „Radfahren in der Fußgängerzone“ war in der zurückliegenden Zeit wiederholt Anlass zu öffentlichen Diskussionen über die gegenwärtige Regelung des Radfahrens in der Fußgängerzone bzw. deren Durchsetzung. Beklagt wird einerseits, dass Radfahrer das Fahrverbot von 10.00 bis 18.00 Uhr nicht einhalten und sich dabei so rücksichtslos verhalten, indem sie die Fußgänger gefährden und wiederum andererseits, dass die Radfahrer zu bestimmten Jahreszeiten mit wenig Fußgängerverkehr dort nicht fahren dürfen.

Bestehende Regelung

Es gibt innerhalb der Fußgängerzone zwei Bereiche mit unterschiedlichen Regelungen:

- In der Mecklenburgstraße zwischen Arsenalstraße und Schloßstraße, in der Helenenstraße, in der Schmiedestraße und in der Puschkinstraße zwischen Schloßstrasse und Markt ist das Radfahren nur in der Zeit von 18.00 bis 10.00 Uhr erlaubt.
- Auf dem Marienplatz, in der Schloßstrasse und in der Mecklenburgstraße zwischen Schloßstrasse und G.-Scholl-Straße ist das Radfahren ganztägig erlaubt.

Es wird eingeschätzt, dass durch die beiden unterschiedlich geregelten Bereiche die Plausibilität nicht gegeben ist und somit auch die Akzeptanz der verkehrsrechtlichen Anordnung in Frage gestellt ist. Auch bei der Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist diese Tatsache schwierig vermittelbar.

2. Notwendigkeit

Aufgrund der unter 1. genannten Problematik wurde die Zielstellung formuliert, die bestehende Regelung plausibler und damit einfacher durchsetzbar zu machen. Dazu traf sich im Januar 2008 unter Teilnahme der Polizei, des Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Clubs (ADFC), des Amtes für Ordnung und Umwelt und des Amtes für Verkehrsmanagement ein Fachgremium. Dabei wurden verschiedene Möglichkeiten diskutiert und ein gemeinsamer Vorschlag für eine Neuregelung erarbeitet, der in einer Testphase erprobt werden soll. Dieser Vorschlag ist der Inhalt dieser Vorlage.
Die Straßenverkehrsordnung ermächtigt die Straßenverkehrsbehörden mit § 45 Absatz 1 Nr.6 zur Erprobung geplanter verkehrssichernder oder verkehrsregelnder Maßnahmen. Auf dieser Grundlage soll die Neuregelung in einem Zeitraum von zwei Jahren getestet werden. Der Beginn der Testphase sollte möglichst schon zum Start der diesjährigen Sommersaison erfolgen. Vor Ablauf des Versuchszeitraumes wird eine Bewertung der Ergebnisse durchgeführt, die dann die Grundlage für weitere Entscheidungen bildet.

Versuchsweise geplante Neuregelung
Mit Ausnahme des Marienplatzes, der in der Fußgängerzone wegen seiner Nahverkehrsfunktion ohnehin eine Sonderstellung einnimmt, wird zukünftig für die gesamte Fußgängerzone folgende einheitliche Regelung gelten.

- Im Zeitraum vom 02. Mai bis zum 30. September ist das Radfahren in der gesamten Fußgängerzone mit Ausnahme des Marienplatzes von 10.00 bis 18.00 Uhr nicht erlaubt.
- Im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 01. Mai ist das Radfahren in der gesamten Fußgängerzone ohne zeitliche Einschränkung gestattet. Ausgenommen davon ist die Dauer des Weihnachtsmarktes.

Diese Lösung entspricht der o.g. Zielstellung, da sie räumlich gesehen für die gesamte Fußgängerzone eine einheitliche Regelung darstellt, allerdings jeweils für zwei Zeiträume. Die Zeiträume beziehen sich auf die jahreszeitlichen Unterschiede im Fußgängeraufkommen. Es wird eingeschätzt, dass in der Winterzeit das geringere Aufkommen an Fußgängern ein gefahrloses Radfahren ermöglicht und im Gegensatz dazu im Sommer infolge der starken Fußgängerfrequenz in der Zeit von 10.00 bis 18.00 Uhr das Radfahren generell ohne Gefährdung und Belästigung nicht möglich ist.
Im Zusammenhang mit dieser Neuregelung ist eine intensive vielfältige Öffentlichkeitsarbeit notwendig. Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit ist u.a. darauf hinzuweisen, dass die Erlaubnis des Radfahrens in der Fußgängerzone eine Ausnahme darstellt und somit die Radfahrer besondere Rücksichtnahme gegenüber Fußgängern zu üben haben. Ebenso wichtig sind besonders in der Anfangsphase gemeinsame Kontrollen und Belehrungen durch die Polizei und den KOSD.

3. Alternativen

Fortbestand der bisherigen Reglung inklusive verstärkter Kontrolltätigkeit

4. Wirtschafts- / Arbeitsmarktrelevanz

keine

5. Finanzielle Auswirkungen

ca.1.000 € für neue Zusatzzeichen

<u>über- bzw. außerplanmäßige Ausgaben / Einnahmen im Haushaltsjahr</u>

Mehrausgaben / Mindereinnahmen in der Haushaltsstelle: „---„

<u>Deckungsvorschlag</u>

Mehreinnahmen / Minderausgaben in der Haushaltsstelle: „---„

<u>Anlagen:</u>

Anlage1: Bestehende Regelung
Anlage 2a: Geplante Regelung Sommer (versuchsweise)
Anlage 2b: Geplante Regelung Winter (versuchsweise)

gez. Dr. Wolfram Friedersdorff
Beigeordneter

gez. Norbert Claussen
Oberbürgermeister